

Fördermöglichkeiten von Berufsausbildungsverträgen im Rahmen von dualen Studiengängen

Was ist ein duales Studium?

Ein duales Studium kombiniert das Studium an einer Hochschule mit Praxisphasen in einem Unternehmen.

In einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang absolviert der Student/Auszubildende neben dem Studium eine vollständige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Dabei wechseln sich Zeiten in der Berufsausbildung und an der Hochschule ab. Nur wenn im Rahmen von dualen Studiengängen ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wird, ist eine Förderung der Berufsausbildung durch SOKA-BAU möglich.

Unter welchen Voraussetzungen fördert SOKA-BAU?

1. Der Ausbildungsbetrieb fällt unter den betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge und beschäftigt mindestens einen gewerblichen Arbeitnehmer oder Angestellten.
2. Die Ausbildung erfolgt in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.
3. Der Ausbildungsvertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen.
4. Die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung ist vereinbart.
5. Eine Urlaubsregelung nach den tariflichen Bestimmungen ist vereinbart.
6. Die betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung beträgt mindestens 95 Wochen (22 Monate).
7. Der Studiengang der Universität/Hochschule/Fachhochschule erfüllt grundsätzlich die Fördervoraussetzungen und ist von SOKA-BAU geprüft. Eine Übersicht ist hier zu finden: www.soka-bau.de > Arbeitgeber > Leistungen > Berufsausbildung > Duale Studiengänge

Was ist eine angemessene Ausbildungsvergütung?

Die Höhe der Ausbildungsvergütung richtet sich nach den Lohn- und Gehaltstarifverträgen für das Baugewerbe.

Falls die Zahlung der Ausbildungsvergütung nur für die Monate der Berufsausbildung vereinbart ist, aber im Rahmen einer modifizierten Fälligkeitsregelung in Form von Teilbeträgen auch für Monate des Studiums gezahlt wird, schließt dies eine Förderung durch SOKA-BAU nicht aus.

Wie ist die tarifliche Urlaubsregelung?

Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Tage pro Kalenderjahr. Erfolgt eine Berechnung der Urlaubstage anteilig nur für die Monate der Berufsausbildung, schließt dies eine Förderung durch SOKA-BAU nicht aus.

Wie sind 95 Wochen (22 Monate) Ausbildungszeit nachzuweisen?

Maßgebend ist die im Berufsausbildungsvertrag eingetragene Ausbildungszeit in Verbindung mit dem Zeitplan, der bei jedem ausbildungsintegrierten Studiengang vorhanden ist.

Es zählen nur die Zeiten, in denen die Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt wird. Zeiten der akademischen Ausbildung finden keine Berücksichtigung.

Die Ausbildung im Ausbildungsberuf muss nicht am Stück durchgeführt werden, sondern kann durch Zeiten an der Hochschule unterbrochen sein.

Beispiel:

Im Ausbildungsvertrag ist eine Ausbildungszeit vom 01.08.2020 bis 31.01.2024 eingetragen. In diesem Zeitraum finden sowohl die Berufsausbildung von mindestens 95 Wochen als auch die akademische Ausbildung statt.

Welche Unterlagen sind bei SOKA-BAU einzureichen?

1. Gut lesbare Kopie des Berufsausbildungsvertrages
2. Eintragungsbestätigung der zuständigen Stelle (wie Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer)
3. Kopie der Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag
4. Plan, aus dem die Zeiten der betrieblichen und akademischen Ausbildung ersichtlich sind

Welche Ausbildungskosten fördert SOKA-BAU?

Ausbildungsvergütung

Die Förderung für die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Ausbildungsvertrag bzw. der Zusatzvereinbarung. Gefördert wird die vom Betrieb gezahlte Ausbildungsvergütung maximal in der tariflichen Höhe.

Je nach Vertragsgestaltung gibt es unterschiedliche Varianten:

1. Die Ausbildungsvergütung wird für Zeiten der Berufsausbildung und für Zeiten an der Hochschule gezahlt.
2. Die Ausbildungsvergütung wird nur für Zeiten der Berufsausbildung gezahlt.

3. Die Ausbildungsvergütung wird nur für Zeiten der Berufsausbildung gezahlt, aber über die Zeit an der Hochschule „gestreckt“, so dass der Auszubildende durchgehend eine Vergütung erhält.

Beispiel: Das 2. Ausbildungsjahr besteht aus 5 Monaten Berufsausbildung und 7 Monaten Studium. Dies wird bei einer Ausbildungsvergütung von 1.200 € wie folgt berechnet: $1.200 \text{ €} \times 5 \text{ Monate} \div 12 \text{ Monate} = 500 \text{ € pro Monat}$.

Damit besteht ein Förderanspruch für 5 Ausbildungsvergütungen des 2. Ausbildungsjahres in Höhe von 1.200 €. Der Erstattungsanspruch besteht allerdings zeitversetzt, sobald die Teilzahlungen in voller Höhe erfolgt sind.

Überbetriebliche Ausbildungskosten

Diese werden gemäß den tariflichen Regelungen gefördert.

Wird nach Abschluss der Berufsausbildung weiter gefördert? Ist der duale Student als gewerblicher Arbeitnehmer oder Angestellter zu melden?

Nach der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf ist der Student kein Auszubildender mehr. Da es sich bei der weiteren akademischen Ausbildung nicht um eine Ausbildung gemäß BBTV handelt, wird dieser Zeitraum bei SOKA-BAU nicht als Ausbildungsverhältnis erfasst und auch nicht finanziell gefördert.

Die eng mit der bereits abgeschlossenen Berufsausbildung abgestimmte Studienzeit ist nach dem Tarifvertrag vom persönlichen Geltungsbereich ausgenommen und beitragsfrei, da diese in erster Linie der Ausbildung und Wissensvermittlung dient.

Welche Tarifverträge gelten für die Förderung?

Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV)
Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)
Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV)

Wo sind weitergehende Informationen zu finden?

www.soka-bau.de > Arbeitgeber > Leistungen > Berufsausbildung

Zu Detailfragen einzelner dualer Studiengänge wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechende Hochschule.